

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 11. Jänner 2002

Teil II

14. Verordnung: Änderung von Formblättern für Pensionskassen

14. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Änderung von Formblättern für Pensionskassen

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird verordnet:

§ 1. Das in der Anlage 1 zu § 30 PKG enthaltene Formblatt A wird wie folgt geändert:

1. Pos. D. I. lautet „Bargeld und Guthaben auf Euro lautend“,
2. Pos. D. III. lautet „Darlehen auf Euro lautend“,
3. Pos. D. V. lautet „Schuldverschreibungen auf Euro lautend“ und
4. Pos. D. VII. lautet „Sonstige Wertpapiere auf Euro lautend“.

§ 2. Das in der Anlage 2 zu § 30 PKG enthaltene Formblatt A wird wie folgt geändert:

1. Pos. I. lautet „Bargeld und Guthaben auf Euro lautend“,
2. Pos. III. lautet „Ausleihungen auf Euro lautend“,
3. Pos. V. lautet „Schuldverschreibungen auf Euro lautend“,
4. Pos. VII. lautet „Sonstige Wertpapiere auf Euro lautend“,
5. in Pos. VII. wird die Pos. VII. 4a. „Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 2 Z 12 lit. a“ eingefügt und
6. in Pos. VIII. wird die Pos. VIII. 4a. „Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 2 Z 12 lit. a“ eingefügt.

§ 3. (1) Die geänderten Formblätter sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahre anzuwenden.

- (2) Die Anwendung auf ein früheres Geschäftsjahr ist zulässig.

Grasser